



Sonderzahlungen für Verbeamtete

Zeit, die Trendwende einzuleiten

Das Thema Sonderzahlungen für Beamtinnen und Beamte stellt nach wie vor eine große Enttäuschung in Schleswig-Holstein dar. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen erhalten sogar überhaupt keine, da diese momentan lediglich bis zur Besoldungsstufe A10 gewährt werden. Und selbst dann sind es nur 660 Euro - für Anwärtnerinnen und Anwärtner reduziert sich dieser Betrag sogar auf die Hälfte.

Die Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht, der bereits seit 2007 gekürzten Sonderzahlungen, könnte eine längst überfällige und bahnbrechende Änderung anstoßen. Diese anstehende Entscheidung geht auf einen Musterfall zurück, den die komba gewerkschaft und der dbb schleswig-holstein betreut haben. Sollte das Gericht die Rechtswidrigkeit der Kürzungen bestätigen, wäre das Land verpflichtet, nachzubessern. Dies gilt auch rückwirkend: das Land Schleswig-Holstein hat zugesichert, Korrekturen für die Jahre 2007 bis 2021 vorzunehmen, unabhängig von individuellen Anträgen (**Gleichstellungszusage**).

Ab 2022 wurde diese Zusage jedoch nicht weiter fortgesetzt, da das Land der Ansicht ist, mit der im selben Jahr durchgeführten Besoldungskorrektur die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt zu haben. Die komba gewerkschaft und der dbb sind da ganz anderer Meinung, insbesondere da viele Beamt:innen von den Korrekturen kaum oder gar nicht profitierten. Daher haben wir erneut das Bundesverfassungsgericht um Verurteilung gebeten. Wenn auch dieses Mal eine Gesetzeskorrektur erfolgen muss, könnten Nachzahlungen nur für die Beamt:innen in Frage kommen, die ihre Ansprüche durch entsprechende Anträge auf amtsangemessene Alimentation auch geltend gemacht haben - wir hatten alle dazu bereits per Post informiert und mit Musteranträgen versorgt.

Die Entgelt- und Besoldungspolitik der regierenden Koalition in Schleswig-Holstein steht unter massivem Druck, nicht nur aufgrund der zwei beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren. Die offensichtliche Haltung der öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in den laufenden Verhandlungen zum Tarifvertrag der Länder (TV-L) ist besorgniserregend: In den ersten beiden Verhandlungsrunden haben sie schlicht und einfach kein Angebot gemacht. Auch haben öffentliche Arbeitgeber keine Bedenken, wenn Landesbeschäftigte in den unteren Lohngruppen des TV-L regelmäßig Wohngeld beantragen müssen, um finanziell über die Runden zu kommen. "Das ist Sinn und Zweck von Wohngeld", so sinngemäß Dr. Andreas Dressel, Vorsitzender der Tarifgemeinschaft der Länder. Das sich Vollzeitarbeit lohnen muss, wird dabei genauso wissentlich übersehen, wie dass die aktuelle EG1 des TV-L sogar unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. Das zeigt, wie grob geltendes Recht aktuell durch die Politik missachtet wird. Bei dieser Vorgehensweise ist mehr als fraglich, ob im Haushalt ausreichend Vorsorge für das anstehende Tarifergebnis getroffen wurde - auch für die Übernahme der Ergebnisse auf verbeamtete Kolleginnen und Kollegen. Sobald die Urteile des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht werden, halten wir mit Updates auf dem Laufenden.

Bitte denken Sie an Ihre Antragstellung auf amtsangemessene Alimentation bis spätestens zum 31.12.2023, besser noch vor Weihnachten!